

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1901

34 (23.8.1901)

Badische Gewerbezeitung

herausgegeben von der
Großherzoglichen Landesgewerbebehörde.
Organ der Handwerkskammern.

Nr. 34.

Karlsruhe, den 23. August 1901.

34. Band.

Erscheint Freitags.

Anzeigen 25 Pfg. die dreispaltige Petitzeile.

Jahrespreis 3 Mark.

Inhalt: S. 277 bis 284. Handwerkskammer Mannheim — Preisvertheilung der Lehrlingsarbeitsausstellung. — Die Beendigung des Lehrvertrages. — Verkupfern und Schwarzfärben von Zintgegenständen. — Unsere Musterzeichnung. — Anzeigen.

Handwerkskammer Mannheim.

(Schluß.)

o Die Nachmittagsitzung wurde gegen $\frac{1}{2}$ Uhr durch den Vorsitzenden eröffnet. Zu Punkt 7 der Tagesordnung, Regelung des Submissionswesens, erhielt Herr Irmer das Wort, welcher Namens der bei der letzten Plenarsitzung am 28. März eingesetzten Kommission ein sehr ausführliches und sorgfältiges Referat erstattete, in welchem er ausführt, welche Nachtheile dem Handwerkerstand aus dem jetzt gebräuchlichen Submissionsverfahren hauptsächlich dadurch erwachsen sind, daß sich der Gebrauch herausbildete, die Arbeiten jeweils an den Mindestfordernden zu vergeben.

Um nun die Meinungen der Handwerker, speziell auch über den vielbesprochenen Barber'schen Mittelpreispvorschlag, zu hören, entschloß sich die Handwerkskammer Mannheim, Fragebogen unter allen Berufsvereinigungen, Gewerbevereinen, Innungen und Handwerkervereinigungen zirkuliren zu lassen.

Es wurde auf diese Weise ein sehr werthvolles Material gesammelt, welches der Kommission ermöglichte, der Kammer folgende Grundsätze zur Annahme zu empfehlen:

Grundsätze für die Regelung des Submissionswesens.

1. Das Ausschreiben der öffentlichen Submissionen soll in den verbreitetsten Tagesblättern rechtzeitig erfolgen und zwar soll als Bewerbungsfrist für kleinere Arbeiten 8 bis 14 Tage, für größere 14 bis 21 Tage festgesetzt werden.

2. Die Beschreibung der zu fertigenden Arbeiten muß so klar und bestimmt sein, daß die Ausführung auch nicht den geringsten Zweifel zuläßt, insbesondere sollen Zeichnungen in einem solchen Maßstab und Umfang vorhanden sein, daß ein vollständiges Erkennen

aller Einzelheiten möglich ist. Angebotsformulare nebst der genauen Beschreibung der Arbeit, sowie der dazu gehörigen Zeichnungen und genauen Maße sollen unentgeltlich verabreicht werden.

3. Arbeiten und Lieferungen, bis zu einem je nach den örtlichen Verhältnissen oder der Eigenart der einzelnen Branchen festzusetzenden Höchstbetrag von 200 M. bis 1000 M., sollen auf Grund eines Normalpreisverzeichnisses in einem regelmäßigen Turnus an diejenigen ortsansässigen Handwerker vergeben werden, welche seit mindestens 2 Jahren ein eigenes Geschäft führen, aber nicht nach Umfrage bei den einzelnen Handwerkern, was einer engeren Submission gleichkommt, sondern direkt an den Meister, welcher an der Reihe ist. Als Höchstbeträge werden festgesetzt: 200 M., 400 M., 600 M., 800 M. und 1000 M., je nach den Branchen. Arbeitszuweisungen haben an die einzelnen Meister so lange zu erfolgen, bis der betreffende Höchstbetrag erreicht ist.

4. Beschränkte Submission soll nur in den Fällen statthast sein, wenn zur Herstellung der Arbeiten künstlerisches Können oder bedeutende maschinelle Einrichtungen nöthig sind, oder bei Spezialartikeln, eventuell auch für rasch zu erledigende Arbeiten. Eingeladen sollen mindestens 3 Bewerber werden.

5. Arbeiten und Lieferungen, deren Werth die in § 3 festgesetzten Höchstbeträge übersteigt, sind öffentlich auszuschreiben.

6. Die auszuschreibenden Arbeiten sind, unter möglichster Berücksichtigung der Gewerbetreibenden des Ortes oder Bezirks der ausschreibenden Behörde, zu vergeben. Unternehmer, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen nicht besitzen, und solche, welche die übernommenen Arbeiten ganz oder theilweise nicht im eigenen Betrieb anfertigen, sind bei der Vergabung auszuschließen. Arbeiten unter 5000 M. (nach dem Mittelpreis) sind nur an ortsansässige Gewerbetreibende

zu vergeben. Vergabungen an Generalunternehmer sind thunlichst zu vermeiden und die Theilung größerer Arbeiten in mehrere Lose ist zu empfehlen.

7. Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß sich auch Klein-Handwerker bei der Submission beteiligen können. Bei einem Ausstand ist die Lieferzeit, sofern den Unternehmer eine Schuld nicht trifft, um die Dauer desselben zu verlängern.

8. Die Eröffnung der eingereichten Preisangebote hat in bekannt zu gebenden öffentlichen Terminen so zu erfolgen, daß der Name des Anbietenden und die Schlußsumme des Angebotes aufgerufen werden. Submittenten, deren Einzelpreise addirt mit der Schlußsumme nicht übereinstimmen, sind von der Bewerbung auszuschließen.

9. Der Zuschlag bei der öffentlichen Vergabung von Arbeiten im Anschlag von 5000 M. event. 10000 M. hat an dasjenige Angebot zu erfolgen, welches dem Mittelpreise am nächsten kommt, jedoch mit der Einschränkung, daß Forderungen, welche 30 Proz. unter dem Voranschlag bleiben oder denselben um 20 Proz. übersteigen, nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche durch das Mittelpreisverfahren den Zuschlag für ihr Angebot erhalten haben, sollen für die 3 folgenden Submissionen ihrer Branche von der Bewerbung ausgeschlossen sein.

10. Ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erforderlich, so soll dieselbe die Höhe von 5 Proz. der gesammten Angebotssumme nicht übersteigen und ist bei Vertragsabschluß zu entrichten.

11. Die Sicherheitsleistung kann auch durch gute Bürgschaft geschehen.

12. Abschlagszahlungen sind in Höhe von neun Zehntel des geleisteten Werthes zu gewähren.

13. Die Kaution ist nach Annahme der Arbeit unverzüglich zurückzuzahlen.

14. Die Schlußrechnung ist innerhalb 90 Tagen nach Vollendung der Arbeit durch die verbindende Behörde aufzustellen und sodann die Restsumme zu zahlen.

15. Ueber alle entstehenden Meinungsverschiedenheiten in der Erfüllung des Betrags und der Bedingungen entscheidet ein sachverständiges Schiedsgericht. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt unter Mitwirkung der Handwerkskammer.

Nach einer lebhaften Diskussion, an der sich außer dem Vorsitzenden und dem Referenten die Herren Krauth-Eschelbronn, Aulbach und König-Mannheim und Hellmus-Stein a. R. beteiligten, wurden die von der Kommission aufgestellten Grundsätze zur Regelung des Submissionswesens einstimmig angenommen.

Beschlußfassung wegen Anschluß an den deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag. Nachdem der Vorsitzende den Anschluß befürwortet hatte, wurde derselbe nach kurzer Debatte einstimmig genehmigt.

Anträge und Eingabe. Zunächst erhielt Herr Wenneis-Mannheim das Wort zur Begründung der

Eingabe der hiesigen Bäckereimung, dahin gehend, die Handwerkskammer möge bei Großh. Ministerium des Innern in Karlsruhe dahin vorstellig werden, daß die §§ 1—6 des preussischen Entwurfs der Bäckereiverordnung, falls derselbe auch in Baden zur Begutachtung vorliegt, keineswegs rückwirkende Kraft erhalten. In den betreffenden Paragraphen wird nämlich bestimmt, daß die Backstuben nicht mehr im Souterrain des Hauses sein dürfen und eine strenge Handhabung dieser Bestimmung wäre gleichbedeutend mit einem Verbot der Ausübung des Gewerbes für einen erheblichen Theil der Bäckereien. Ein weiterer Wunsch der Bäckereimung bezieht sich auf die Befürwortung der gesetzlichen Festlegung von 3 Freinächten pro Jahr bei der Großh. Regierung durch die Handwerkskammer. Der Vorsitzende erklärte, daß der Vorstand beschlossen habe, den Theil der Eingabe, welcher sich auf die rückwirkende Kraft hinsichtlich der Anlage der Backstuben bezieht, zu unterstützen, dagegen dem die Freinächte betreffenden Theil nicht beizutreten. In diesem Sinne wurde beschlossen.

Eine weiter vorliegende Eingabe des Deutschen Fleischerverbandes geht dahin, in den § 139c der G.D. die Ausnahmebestimmung aufzunehmen, daß im Fleischer-gewerbe für das im Haushalt wohnende und speisende Personal eine 9stündige ununterbrochene Ruhezeit als ausreichend betrachtet werde. Nachdem Herr Groß-Mannheim die Eingabe begründet und der Sekretär ein diesbezügliches Schreiben der Handwerkskammer Darmstadt verlesen hatte, wurde beschlossen, die Petition des Deutschen Fleischerverbandes zu unterstützen.

Dagegen vermag die Kammer einen Antrag des Deutschen Müllerbundes wegen Abänderung des § 100q der G.D. vorerst nicht zu befürworten.

Mittheilungen. Der Vorsitzende theilte mit, daß zu den nächsten Aufgaben der Handwerkskammer die Bildung der Prüfungsausschüsse gehöre, und ersuchte die Kammermitglieder einstweilen ihr Augenmerk auf tüchtige Handwerksmeister zu richten, welche sich für dieses Amt eignen.

Daran anschließend machte der Sekretär Mittheilung über die Zahl der bis jetzt angemeldeten Lehrlinge, sowie über die Vertheilung derselben auf die einzelnen Gewerbe.

Ferner machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß der Vorstand des Gewerbevereins und Handwerker-verbandes Mannheim beschlossen hat, anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und zur Feier des 60jährigen Bestehens des Vereins eine Gewerbeausstellung in Mannheim zu veranstalten und dazu das organisirte Gewerbe des Handwerkskammerbezirks einzuladen.

Damit war die Tagesordnung erledigt und der Vorsitzende schloß mit einem Hoch auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog, dem Förderer und Gönner des badischen Handwerks, die Versammlung.

Preisvertheilung der Lehrlingsarbeitenausstellung.

o Die Bekanntgabe und Vertheilung der in diesem Jahre auf der in Heidelberg stattgefundenen Landesausstellung von Lehrlingsarbeiten mit staatlicher Preisvertheilung errungenen Auszeichnungen ist seitens der betheiligten Vereine erfolgt, wie uns vielseitig berichtet wurde. Es geschah dies zumeist durch Veranstaltung eines feierlichen Aktes, zu welchem Vertreter staatlicher und städtischer Behörden, der Schulen, sowie Meister, Eltern, Lehrlinge und Freunde des Handwerks geladen worden waren. Nach einer Ansprache an die Erschienenen, die in beherzigenswerthen Ermahnungen an die nunmehr selbständig in's Leben tretenden jungen Gesellen ausklangen, erfolgte dann die Vertheilung der Diplome und Werthpreise. Erfreulich ist die Thatsache,

daß die Lehrlingsprüfungen in diesem Jahre wesentlich zugenommen haben.

Ueber die Betheiligung im allgemeinen haben wir bereits auf S. 150 der Badischen Gewerbezeitung berichtet; über die Einzelbetheiligung aus den Vereinen und über das Ergebnis der Beurtheilung liefert die nachstehende listenartige Zusammenstellung ein übersichtliches Bild. Wir bemerken hierzu, daß die bei dem Wettbewerb errungenen Prädikate, welche ohne jede Nebenbeeinflussung gegeben werden, in den Vordergrund gestellt worden sind, während wir die außerdem gewährten Werthpreise, die mancherlei Beeinflussung erfahren, mehr zurücktreten lassen; die letzte Rubrik der Liste gibt über deren Höhe, die nicht unwesentlich ist, geeigneten Aufschluß.

Mtt.

Auszeichnungen: 1 bedeutet sehr gut, 2 gut, 3 ziemlich gut, 4 genügend.

| Gewerbe- u. Vereine | Anzahl der Aussteller | Auszeichnungen (Prädikate) | | | | | | | Betrag der seitens der Regierung zuerkannten Werthpreise. |
|--|-----------------------|----------------------------|---------|-----|---------|-----|---------|----|---|
| | | 1 | 1 bis 2 | 2 | 2 bis 3 | 3 | 3 bis 4 | 4 | |
| Achern | 34 | 3 | 4 | 15 | 6 | 5 | — | 1 | 255 |
| Baden | 80 | 4 | 1 | 33 | 11 | 18 | 4 | 9 | 305 |
| Birkendorf | 4 | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 25 |
| Bonnndorf | 18 | — | — | 5 | 4 | 6 | 1 | 2 | 80 |
| Bretten | 3 | 1 | — | 2 | — | — | — | — | 20 |
| Bruchsal | 28 | — | 2 | 4 | 7 | 4 | 1 | 7 | 95 |
| Buchen | 5 | — | — | 3 | — | 1 | — | 1 | 30 |
| Bühl (Handels- u. Gewerbeverein) | 17 | 1 | 1 | 2 | 1 | 10 | — | 2 | 105 |
| " (Handwerkerverein) | 4 | — | — | 1 | — | 2 | — | 1 | 20 |
| Donaueschingen | 20 | — | 2 | 8 | 4 | 5 | — | 1 | 140 |
| Elchesheim | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | 10 |
| Emmendingen | 7 | 4 | — | 3 | — | — | — | — | 50 |
| Eppingen | 10 | — | — | 5 | 1 | 2 | — | 1 | 30 |
| Ettenheim | 9 | 1 | 1 | 1 | 2 | 3 | 1 | — | 65 |
| Ettlingen | 6 | 1 | 2 | 2 | — | — | — | 1 | 60 |
| Freiburg | 114 | 7 | 6 | 43 | 27 | 19 | 5 | 6 | 605 |
| Furtwangen | 7 | 3 | — | 2 | — | 2 | — | — | 90 |
| Gengenbach | 18 | 1 | 4 | 8 | 4 | 1 | — | — | 90 |
| Gernsbach | 5 | — | — | 3 | — | 1 | 1 | — | 25 |
| Grafenhausen | 3 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 15 |
| Großschönmach-Hattenweiler | 2 | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 20 |
| Hardheim | 19 | — | 1 | 8 | 3 | 4 | — | 2 | 85 |
| Heidelberg | 91 | 7 | 5 | 30 | 19 | 19 | 4 | 7 | 670 |
| Heiterenheim | 7 | — | — | 1 | 2 | 3 | — | 1 | — |
| Hornberg | 22 | 3 | — | 8 | 4 | 5 | — | 2 | 140 |
| Hüfingen | 8 | 1 | — | 6 | — | 1 | — | — | 60 |
| Kandern | 12 | — | 1 | 8 | 1 | — | 1 | — | 75 |
| *Karlsruhe (Gewerbeverein) | 36 | 5 | 4 | 9 | 6 | 3 | 5 | 3 | 235 |
| " (Vereinigung der Karlsruher Blechnermeister und Installateure) | 4 | — | — | 4 | — | — | — | — | 35 |
| *Karlsruhe (Maler- und Tünchermeister-Vereinigung) | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | 5 |
| Kehl | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | 5 |
| Uebertrag | 596 | 42 | 37 | 217 | 106 | 115 | 23 | 47 | 3445 |

* Hat nur auslernende Lehrling zugelassen.

| Gewerbe- u. Vereine | Anzahl der Aussteller | Auszeichnungen (Prädikate) | | | | | | | Betrag der seitens der Regierung anerkannten Werthpreisen. |
|--|-----------------------|----------------------------|---------|-----|---------|-----|---------|-----|--|
| | | 1 | 1 bis 2 | 2 | 2 bis 3 | 3 | 3 bis 4 | 4 | |
| Uebertrag | 596 | 42 | 37 | 217 | 106 | 115 | 23 | 47 | 3445 |
| Kenzingen | 3 | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | 15 |
| Konstanz | 38 | 3 | 2 | 10 | 9 | 9 | 2 | 1 | 230 |
| Kuppenheim (Verein selbständiger Handwerksmeister) | 2 | — | — | 1 | — | — | 1 | — | 10 |
| Ladenburg | 11 | — | — | 2 | 1 | 5 | — | 2 | 25 |
| Lahr | 44 | 2 | 2 | 14 | 7 | 13 | 4 | 2 | 255 |
| Lauda | 4 | — | — | 1 | 2 | 1 | — | — | 15 |
| Lörrach | 40 | 3 | 3 | 18 | 2 | 11 | 1 | — | 265 |
| Malsch | 8 | — | — | 2 | 1 | 3 | — | 2 | 40 |
| Mannheim | 128 | 10 | 14 | 35 | 22 | 24 | 7 | 13 | 675 |
| Markdorf | 4 | — | — | 2 | — | 2 | — | — | 25 |
| Meersburg | 1 | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| Mexkirch | 23 | 1 | — | 4 | 11 | 6 | 1 | — | 135 |
| Mosbach | 7 | — | — | 2 | 3 | 1 | — | — | 40 |
| Müllheim | 9 | — | — | 2 | 3 | 3 | — | — | 35 |
| Muggensturm | 3 | — | — | — | 1 | 2 | — | — | 15 |
| Neckarbischofsheim | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — | 5 |
| Neudenau | 7 | — | — | 3 | 1 | 2 | — | — | 15 |
| Neustadt | 12 | 1 | — | 3 | 2 | 2 | 3 | 1 | 45 |
| Osterburken | 3 | — | — | 3 | — | — | — | — | 15 |
| Pfullendorf | 12 | 1 | — | 6 | 1 | 1 | — | 1 | 90 |
| Radolfzell | 2 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | 30 |
| Rastatt | 35 | — | 2 | 15 | 3 | 10 | 3 | 2 | 225 |
| Säckingen | 11 | 1 | 1 | 5 | 4 | — | — | — | 55 |
| St. Georgen | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | 10 |
| Schiltach | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | 5 |
| Schönwald | 5 | — | — | 1 | 2 | 1 | — | 1 | 25 |
| Schopfheim | 29 | — | — | 9 | 9 | 6 | 2 | 2 | 130 |
| Schwezingen | 19 | — | — | 9 | 1 | 5 | 1 | 1 | 55 |
| Stockach | 16 | 2 | — | 5 | 6 | 1 | 1 | 1 | 115 |
| Tauberbischofsheim | 15 | — | 1 | 5 | 2 | 4 | — | 2 | 50 |
| Thiengen | 12 | — | 1 | 6 | 3 | 1 | — | — | 70 |
| Triberg | 20 | 2 | 5 | 3 | 2 | 3 | — | 5 | 115 |
| Ueberlingen | 13 | 4 | 1 | 6 | — | 1 | — | 1 | 150 |
| Villingen | 15 | 2 | — | 4 | 5 | 1 | 1 | 1 | 100 |
| Vöhrenbach | 19 | — | 3 | 5 | 2 | 5 | 1 | 3 | 85 |
| Waldshut | 22 | 3 | 2 | 5 | 4 | 5 | — | 2 | 140 |
| Wallbüren (Gewerbegenossenschaft) | 2 | — | — | — | — | 1 | — | 1 | 5 |
| Weinheim | 86 | 4 | 3 | 18 | 17 | 21 | 6 | 13 | 320 |
| Wiesloch | 13 | 1 | — | 2 | 5 | 2 | 1 | 1 | 60 |
| Wolfach | 3 | — | 1 | 2 | — | — | — | — | 10 |
| Zusammen | 1295 | 83 | 78 | 428 | 239 | 269 | 58 | 106 | 7150 |

Die Beendigung des Lehrvertrages.*

Von Dr. jur. Biberfeld in Hamburg.

o Der Lehrvertrag besitzt zum Unterschiede von allen anderen Abmachungen verwandten Inhalts, namentlich von dem Dienstvertrage, die ihm vom Gesetz außerordentlich stark aufgeprägte besondere Eigenschaft, daß er grundsätzlich einer Kündigung nicht unterliegen soll. Wenn ein Lehrvertrag eingegangen und wenn er über ursprünglich vereinbarte Probezeit hinaus gediehen ist, so soll er regelmäßig seine Beendigung nur finden dürfen durch Ablauf der Zeit, auf die er gestellt ist. Denken

* Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers.

wir uns den Fall, es wolle Jemand die Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes erforderlich sind, sich nicht als Lehrling in der Arbeit beim Lehrherrn aneignen, sondern er wolle sich hierin als Schüler von einem Lehrer unterrichten lassen, so würde an und für sich das Vertragsverhältniß, das hier Lehrer und Schüler mit einander eingehen, so lange dauern, bis der Zweck erreicht ist, bis der Lernende in seinem Fache vollkommen ausgebildet ist. Anders steht es aber mit dem Lehrvertrage. Ist dieser, was ja in der überwiegenden Zahl der Fälle zu geschehen pflegt, für drei Jahre geschlossen worden, so macht es nichts aus für seinen Fortbestand, wenn selbst der Lehr-

ling schon nach zwei Jahren das Fach mit vollkommener Gründlichkeit und Sicherheit beherrscht, sodaß er eigentlich gar nichts mehr zuzulernen vermag; der Lehrvertrag dauert alsdann fort, sogar wenn der Lehrling den Meister selbst übertreffen würde. Umgekehrt kann ein Anspruch auf seine Verlängerung nicht daraus abgeleitet werden, daß der Lehrling noch nicht das hinreichende Maß von Ausbildung erfahren habe, sodaß das Werk selbst noch nicht als abgeschlossen gelten könne. Sind die drei Jahre abgelaufen, so ist der Lehrvertrag damit gelöst, auch wenn der Lehrling noch gar nichts oder nur erst sehr wenig begriffen haben sollte.

Eine Kündigungsfrist und die Freiheit für beide Theile, überhaupt zu kündigen, kennt das Gesetz beim Lehrvertrage nur ausnahmsweise. Hier ist vor allen Dingen anzuknüpfen an die bereits erwähnte Probezeit. Das Lehrverhältniß kann nämlich unter allen Umständen während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt von jeder Partei nach Belieben aufgelöst werden, und es ist statthaft, diese Probezeit auf die Dauer von drei Monaten auszudehnen. Sagt also der Lehrling dem Meister nicht zu, oder findet er selbst keinen Geschmack an der gewählten Arbeit, oder glaubt der Vater bezw. der Vormund ihn anderweitig besser unterbringen zu können, so steht es dem unzufriedenen Theile stets frei, innerhalb der Probezeit ohne weiteres und ohne daß es der Angabe von Gründen bedürfte, den Vertrag wieder aufzuheben. In der Natur der Sache liegt es hierbei begründet, daß der Lehrling, wenn er noch minderjährig ist, nicht selbstständig handeln darf. Für ihn muß also der gesetzliche Vertreter den Rücktritt aussprechen. Ist aber diese Probezeit abgelaufen, ohne daß von einer der beteiligten Seiten der Rücktritt erklärt worden wäre, so muß von nun an das Verhältniß bis zu dem ursprünglich vereinbarten Zeitraum fortgesetzt werden, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten, die eine vorzeitige Auflösung rechtfertigen. Das Gesetz legt hierauf einen so großen Werth, daß es sogar denjenigen Meister mit Strafe bedroht, der einen Lehrling annimmt, der einem andern Lehrherrn vorher aus der Lehre entlaufen ist. Während der Kontraktbuch sonst regelmäßig straffrei ist und das Gesetz sogar ausdrücklich Garantien dafür geschaffen hat, die im Interesse der Koalitionsfreiheit den Kontraktbruch vor einengenden Schranken schützen, so läßt sich hier das direkte Gegentheil feststellen; der entlaufene Lehrling kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt worden ist, durch die Polizei dem Meister auf Verlangen zwangsweise wieder zugeführt werden oder er kann durch Geldstrafe oder Haft zur Rückkehr angehalten werden, und außerdem, wie schon erwähnt, setzt sich derjenige Lehrherr einer öffentlichen Strafe aus, der einen vertragbrüchigen Lehrling annimmt.

Nun liegt es sehr nahe, daß auch nach Ablauf der Probezeit der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter

zu der Ueberzeugung kommt, daß der gewählte Beruf nicht geeignet sei, den jungen Mann für die Dauer zu befriedigen, daß er in ihm nicht Ersprießliches werde leisten können, daß er sich für ein anderes Fach besser eigne u. dergl. mehr. Da soll natürlich dem Lehrlinge nicht die Möglichkeit versagt werden, sich einem andern Berufe zuzuwenden, für den er günstiger veranlagt ist, der ihm bessere Aussichten für die Zukunft gewährt, oder zu dem er selbst mehr Lust und Liebe hat. Allein dann genügt es nicht, einfach aufzukündigen oder zurückzutreten, sondern der gesetzliche Vertreter muß an Stelle des minderjährigen Lehrlings, der volljährige Lehrling dagegen für sich selbst, dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergehen werde. Auf Grund einer solchen Erklärung, die die rechtliche Natur einer Kündigung hat, muß dann der Lehrherr den Lehrling nach Ablauf von spätestens vier Wochen entlassen. Das Gesetz schreibt aber vor, daß der Grund der Auflösung des Vertrages in dem Arbeitsbuche vermerkt werde. Nun kann sich der Lehrling ohne Hinderniß einem andern Berufe oder Gewerbe zuwenden, er darf aber während der Dauer von neun Monaten nach der Auflösung dieses Vertrages bei keinem Meister desselben Faches in die Lehre treten. Nähme ihn ein Berufsgenosse des früheren Lehrherrn an, ehe diese Sperrzeit abgelaufen ist, so würde er sich in der eben erwähnten Weise strafbar machen.

Eine besondere Berücksichtigung findet im Gesetz auch der Fall des Todes, der natürlich für den Fortbestand des Lehrvertrages von tiefgreifendem Einflusse sein muß. Stirbt der Lehrling, so kann selbstverständlich die Vertragsbeziehung nicht fortgesetzt werden; dagegen ist dies sehr wohl denkbar im Falle des Ablebens des Meisters. Wenn nämlich dessen Erben das Geschäft fortführen oder das letztere durch Vertrag sogleich in andere Hände übergeht, so muß der Erwerber dieses Geschäfts auch in das Vertragsverhältniß zu dem Lehrlinge eintreten, ebenso seinerseits auch der Lehrling selbst. Indeß gestattet hier das Gesetz jedem der beiden Theile, die Aufhebung des Vertrages binnen vier Wochen geltend zu machen. Ist also diese Frist abgelaufen, ohne daß der Lehrherr oder der Lehrling bezw. dessen gesetzlicher Vertreter den Rücktritt ausgesprochen hat, so wird die Sache ganz ebenso behandelt, wie wenn in der Person des Lehrherrn ein Wechsel nicht eingetreten wäre.

Abgesehen hiervon kennt das Gesetz noch einige ganz bestimmte Fälle, in denen das Lehrverhältniß auch nach Ablauf der Probezeit, aber vor dem Eintritte des vertragsmäßigen Endtermins aufgelöst werden kann. Der Lehrherr ist hierzu befugt unter ganz denselben Voraussetzungen, unter denen er einen Gehilfen oder Gesellen kündigungslös entlassen darf, außerdem aber auch dann noch, wenn der Lehrling die Pflichten der Folgsamkeit und Treue, des Fleißes und anständigen

Betragens wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Unfähigkeit oder Ungeschicklichkeit, mangelhafte Fortschritte, Krankheit geben demnach dem Lehrherrn nicht das Recht, den Lehrling zu entlassen. Was diesen Letzteren betrifft, so gesteht ihm das Gesetz das Recht zum vorzeitigen Rücktritte zu, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, also etwa wenn er sich ein Gebrechen zuzieht, das ihm Berufarbeiten dieser Art unmöglich macht oder doch wesentlich erschwert. Außerdem erwähnt hier das Gesetz, den Fall, daß der Arbeitgeber oder sein Vertreter oder ein Angehöriger seiner Familie den Lehrling zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, die wider das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, oder wenn er mit Familienangehörigen des Lehrlings solche Handlungen begeht. So hat z. B., unter Billigung des Gerichts, ein Vormund die sofortige Auflösung des Lehrvertrags ausgesprochen, weil der Meister zu einer Schwester des Lehrlings in unerlaubte Beziehungen getreten war. Das Rücktrittsrecht auf Seiten des Lehrlings ist ferner begründet, wenn ihm der Lohn bzw. die Vergütung nicht in der bedungenen Weise und rechtzeitig gezahlt wird, oder wenn der Lehrherr sich ihm gegenüber einer widerrechtlichen Uebervortheilung schuldig macht, sowie weiter dann, wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein würde, die bei Eingehung des Vertrages nicht zu erkennen war. Wenn dagegen das Gesetz dem Gehilfen oder Gesellen erlaubt, kündigunglos die Arbeit zu verlassen, falls ihm von Seiten des Arbeitgebers oder seines Vertreters eine Thätlichkeit oder grobe Beleidigung zugefügt wird, so steht unter diesen Voraussetzungen dem Lehrlinge das Rücktrittsrecht nicht zu; er unterliegt der väterlichen Zucht des Lehrherrn, und diese schließt die Ermächtigung zu körperlicher Züchtigung in mäßigen Grenzen in sich. Dagegen muß sich der Lehrherr die vorzeitige Aufhebung des Vertrages gefallen lassen, wenn er seine gesetzliche Verpflichtung gegen den Lehrling „in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder wenn er zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung unfähig wird.“

Die Vorbedingung für alles dies ist aber das Vorhandensein eines rechtsverbindlichen Lehrvertrages. An und für sich gilt die mündliche Abrede, allein das Gesetz drängt gewissermaßen auf schriftlichen Vertragschluß, denn nur wenn ein solcher erfolgt ist, kann der Anspruch auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigten Rücktritts erhoben werden, und nur dann kann der Lehrherr die zwangsweise Zurückführung oder die Bestrafung des entlaufenen Lehrlings verlangen. Rechtsverbindlich ist der Lehrvertrag, soweit es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, aber nur dann,

wenn dessen gesetzlicher Vertreter, also der Vater bzw. die Mutter oder Vormund, ihr Einverständnis erklärt haben. Steht der Lehrling unter Vormundschaft, so bedarf es der gerichtlichen Genehmigung, wenn der Lehrvertrag länger als ein Jahr laufen soll. Diese richterliche Zustimmung muß natürlich ausdrücklich erklärt werden, während der Vertragabschluß mit dem Vater oder der Mutter sich auch sogar stillschweigend vollziehen kann, so z. B. in der Weise, daß der Lehrling ohne eine besondere Abrede sich bei dem Meister einfindet, bei ihm arbeitet und von ihm Unterweisungen empfängt. Freilich wird hierdurch das Erforderniß der Schriftlichkeit noch nicht ersetzt. Wie wichtig dies letztere aber ist, wurde im Verlaufe dieser Darstellung bereits mehrfach angedeutet, ja, wenn das Gesetz im § 150 Ziffer 4 a den Lehrherrn mit Strafe bedroht, der es unterläßt, den Lehrvertrag ordnungsmäßig abzuschließen, so geht man mit der herrschenden Meinung nicht fehl, wenn man hierunter den Fall versteht, daß er sich auf den mündlichen Abschluß beschränkt und die Schriftform vernachlässigt hat.

Verkupfern und Schwarzfärben von Zinkgegenständen.

Ein sicheres und verhältnißmäßig bequemes Verfahren, um auf Zink einen Kupferüberzug herzustellen, ist von Direktor J. Spennrath in Aachen mitgetheilt worden.

In einem Liter heißem destillirtem Wasser löst man 100 g reinen Weinstein und setzt der Lösung 30 g kohlensaures Kupfer zu. Das kohlensaure Kupfer ist käuflich zu haben; es ist dieselbe Substanz, welche die Maler unter dem Namen Berggrün kennen und verwenden. Das kohlensaure Kupfer löst sich in der Weinsteinlösung unter Aufbrausen. Nach erfolgter Lösung, läßt man die Flüssigkeit sich durch Absetzen klären, man kann sie auch filtriren. Sie bildet eine klare, grüne Lösung. Etwaiger Bodensatz ist zu entfernen. Mit dieser Flüssigkeit rührt man Schlemmkreide bis zur Konsistenz einer dünnen Delfarbe an. Den Brei reibt man mit einem Tuchballen oder mit einer Bürste auf die blanken Zinkfläche. Nach kurzer Zeit erscheint ein dichter, glänzender Kupferüberzug. Schließlich entfernt man die Kreide durch Abspülen mit Wasser. Das Verfahren ist sehr einfach und liefert zuverlässig ein gutes Resultat. Die einzige Vorsicht, welche man beobachten muß, ist, daß man den Brei nur da auf die Zinkfläche bringt, wo gleichzeitig gerieben und gebürstet wird, weil da wo der Brei einige Zeit auf dem Zink liegen bleibt, schwarze Flecken entstehen, welche sich nur durch mühsames Abschleifen entfernen lassen. Auch Eisen kann man auf diese Weise verkupfern, man muß aber etwas länger reiben als beim Zink.

Das Verkupfern durch Anreiben mit dem Kreidebrei ist aus dem Grunde empfehlenswerth, weil man da-

bei nicht nöthig hat, die Zinkfläche vorher sorgfältig von Fett zu befreien. Beim Verkupfern durch Eintauchen in eine Lösung ist die vorherige Reinigung von Fett so wichtig, daß man die gereinigten Gegenstände nicht einmal mit bloßen Händen anfassen darf, will man nicht gewärtigen, daß da, wo das Metall mit der Hand in Berührung gekommen ist, Lücken in der Verkupferung oder Flecken entstehen. Beim Anreiben mit dem Kreidebrei nimmt dagegen die Kreide das Fett mechanisch fort. Unter allen Umständen aber ist zu beachten, daß man einen metallischen Ueberzug auf einem anderen Metall nur dann anbringen kann, wenn letzteres metallisch rein, also nicht mit einer Oxidschicht bedeckt ist. Letztere ist nun bei unedlen Metallen, wenn sie an der Luft gelegen haben, immer vorhanden. Man muß sie deshalb, ehe man zur Verkupferung schreitet, entfernen. Es geschieht dies durch Behandlung mit einer Säure (sog. Abbeizen) und am besten eignet sich dazu bei Zink und Eisen verdünnte Schwefelsäure (1 Th. Säure auf 2 Th. Wasser). Man verfährt deshalb zur Verkupferung des verzinkten Eisenblechs zweckmäßig so, daß man zunächst die Fläche oder einen Theil derselben mit verdünnter Schwefelsäure überpinselt, dann mit reinem Wasser abspült und nun das Einreiben mit dem kupferhaltigen Kreidebrei vornimmt.

Im Anschluß daran sei noch auf ein Verfahren aufmerksam gemacht, um Zink haltbar schwarz zu färben. Es wird das für manche Zwecke nutzbar zu machen sein, beispielsweise ist dasselbe vorzüglich geeignet, um eine schwarze Schrift auf Zink, etwa auf Pflanzenetiketten anzubringen*). Unter den verschiedenen Methoden seien zwei, die besonders gute Resultate geben, hervorgehoben. Löst man reines Kupfer, am besten Stücke von kupfernem Leitungsdraht für elektrische Leitungen, in Salpetersäure, so erhält man eine blaue Flüssigkeit (salpetersaures Kupfer). Man muß, damit die Lösung keine freie Salpetersäure mehr enthält, soviel Kupfer in die Säure bringen, daß ein

Theil nach längerer Zeit ungelöst zurückbleibt. Die Lösung des Kupfers geht rasch von statten, wenn man die Säure mit ihrem gleichen Gewichte Wasser verdünnt und die Mischung erhitzt. Ueberstreicht man blankes, also vorher mit Schwefelsäure abgebeiztes und mit Wasser abgspültes Zink mit dieser Flüssigkeit, so wird es sofort tiefschwarz. Färbt der, zunächst auf einem Probestück erzeugte, Ueberzug ab, so war die Flüssigkeit zu konzentriert, und man muß sie mit Wasser verdünnen. Gleichfalls ein sehr schönes Schwarz erhält man, wenn man käufliches Chlorantimon in Salzsäure löst und die Lösung mit Spiritus verdünnt. Man setzt zu dem Chlorantimon tropfenweise nur soviel Salzsäure, als zur Lösung gerade erforderlich ist, und verdünnt mit etwa der zwanzigfachen Menge Spiritus. Die abgebeizten Zinkflächen werden, wenn sie mit dieser Flüssigkeit in Berührung gebracht werden, sofort sammet-schwarz. Sie müssen aber nach dem Abbeizen und Abspülen getrocknet werden, ehe man die Antimonlösung auf das Zink bringt, weil diese Flüssigkeit sich nicht mit Wasser mischen läßt, sie zerfällt sofort unter Abscheidung eines weißen Niederschlages. Beobachtet man aber die angegebene Vorsichtsmaßregel, so erzielt man ein sehr schönes Resultat. Die auf diese Art geschwärzten Zinkflächen müssen solange unberührt bleiben, bis der schwarze Ueberzug vollständig trocken geworden ist, was unter Umständen 24 Stunden dauern kann; dann aber ist der Ueberzug so fest, daß er durch scharfes Reiben nicht leidet. Will man ihn überdies glänzend machen, so reibt man die geschwärzten Flächen nach dem vollständigen Trocknen kräftig mit einem Lappen ab, den man mit ein wenig Leinöl benetzt hat. Die Wirkung ist eine überraschend schöne. Der schwarze Ueberzug widersteht atmosphärischen Einflüssen, insbesondere auch dem Regen dauernd (nach Illustrierte Zeitung für Blech-industrie 1901 S. 54).

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beigegebene Tafel 34 enthält die Abbildung eines Haarsteckers, eines Anhängers und einer Gürtelschließe; entworfen von R. Rücklin, Lehrer an der Großh. Kunstgewerbeschule in Pforzheim.

* Eine Tinte, mit welcher auf Pflanzenetiketten aus Zink haltbar, schwarze Schriftzüge hergestellt werden können, läßt sich auch erhalten aus 1 g Kupfervitriol und 1 g chlorsaurem Kali, gelöst in 36 ccm Wasser und versetzt mit 5 bis 8 Tropfen Salzsäure. Red.

Main-Neckar-Bahn.

Die Lieferung und Montirung zweier ein-gleisiger Brückenkonstruktionen von 9,75 bzw. 9,90 m Stützweite und einer zweigleisigen Eisenkonstruktion von 4,80 m Stützweite mit Lichtschacht für eine Bahnsteigunterführung, sämtlich auf Bahnhof Weinheim, ca. 36 t Eisen, sollen vergeben werden.

Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten offen, von wo dieselben zum Preise von 2 Mark auch erhältlich sind.

Die Angebote sind postfrei, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 3. September d. J. einzusenden. Lieferzeit ist anzugeben.

Zuschlagsfrist 3 Wochen 211.2.1

Darmstadt, im August 1901.

Der Bau-Inspektor.

Großh. Badische Baugewerkschule Karlsruhe.

I. Abtheilung für Hochbau-Techniker.

(Vorbereitung für staatliche Werkmeisterprüfung.)

II. Abtheilung für Bahn- und Tiefbau-Techniker.

(Vorbereitung für staatliche Werkmeisterprüfung.)

III. Abtheilung für Maschinenbau-Techniker.

IV. Abtheilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern.

Beginn des Wintersemesters, Montag, den 4. November 1901.

Anmeldungen jederzeit schriftlich und zwar an die Direktion der Großh. Baugewerkschule Karlsruhe i. B. Schulgeld 30 M. Kost, Logis nebst Bedienung in Privathäusern 200 bis 230 M. 207.3.1

Programm gratis.

Die Direktion: Kircher.

Großh. Bad. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Die **Schüleraufnahme** für das Schuljahr 1901/02 findet statt: für die männl. Abtheilung (Fachschule) am **Dienstag den 22. Oktober 1901, Vorm. 8 Uhr**; für die **Abendschule** am **Dienstag den 22. Oktober 1901, Abends 8 Uhr**; für die **Damenabtheilung** am **Dienstag den 5. November 1901, Vorm. 8 Uhr**.

I. Fachschule: Architektur-, Bildhauer-, Eiselier-, Dekorations-, Keramik-Klasse, drei Jahreskurse; Zeichenlehrerschule, vier Jahreskurse.

II. Damenabtheilung. Fächer: Geometrisches und Projektions-, Freihand-, Figuren-Zeichnen; Aquarelliren, Stillebenmalen, Stillirein, Entwerfen, Modelliren.

III. Abendschule: für **Gewerbegehilfen und Lehrlinge**.

Jahresschulgeld für den ganzen Jahreskurs bei der Aufnahme zu entrichten: für die Fachschule, die Damenabtheilung und für Gäste: a. Reichsangehörige 50 M., b. Ausländer 70 M., für Abendschüler 15 M.

Eintrittsgeld für a. und b. 10 M.

Anmeldungen für die Fachschule sind bis längstens 15. Oktober schriftlich unter Beilage von Schul- und Geschäftszeugnissen, Leumundszeugniß, Geburtschein und Zeichnungen an die **Direktion** einzureichen.

Für die **Damenabtheilung** werden **Vormerkungen vom 1. Oktober d. J. ab** entgegengenommen; bei der Aufnahme sind Zeichnungen vorzulegen.

Kost und Wohnung in Privathäusern per Monat von 50 M. ab. — Programm gratis.

Die Direktion.

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen. Arbeit-Bergebung.

Zur Herstellung eines neuen Aufnahmgebäudes und eines Nebengebäudes (Abortgebäudes) auf Station **Kingsheim** sollen die **Grab- und Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Blechener-, Verputz-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser- und Maler- und Lüncherarbeiten**, sowie **Schmiedeeisenlieferung und Guß- und Walzeisenlieferung**, im Gesamtbetrag von etwa 40 400 M. vergeben werden.

Pläne und Bedingungen, welche jedoch nach **auswärts nicht verabsolgt** werden, liegen auf diesseitigem Geschäftszimmer, Hauptstraße Nr. 28, 3. Stock zur **Einsichtnahme** auf, wofür selbst auch die **Verdingungsanschläge** verabsolgt werden.

Die Angebote sind längstens bis **Samstag den 7. September d. J., Vormittags 10 Uhr**,

verschlossen und mit entsprechender **Aufschrift versehen**, an den **Unterzeichneten** einzureichen.

Zuschlagsfrist 3 Wochen. 215.2.1

Offenburg, den 20. August 1901.

Großh. Bahnbauinspektor II.

Arbeits-Bergebung.

Für den **Seminarerweiterungsbau** in **Ettlingen** sollen nachstehende **Bauarbeiten** vergeben werden:

1. Blechenerarbeiten,
2. Holzcementbedachung.

Die **Arbeitsbedingungen** liegen bis zum 29. August d. J. in den **Vormittagsstunden** zwischen 10 und 12 Uhr auf dem **Baubureau** in **Ettlingen**, **Pforzheimerstraße Nr. 389**, zur **Einsicht** auf. Dasselbst werden die **Angebotsformulare** abgegeben und sind die **Angebote** längstens bis zum 30. August d. J.,

Nachmittags 4 Uhr,

bei **unterzeichneter Stelle** **versiegelt** und mit entsprechender **Aufschrift versehen** portofrei einzureichen. **Zuschlagsfrist** 3 Wochen.

Baden-Baden, den 16. August 1901.

Großh. Bezirksbauinspektion.

Kredell. 209

Gr. Bad. Staatseisenbahnen.

Wir haben die **Lieferung** von 56 **Tender-radsätzen** zu vergeben. Die für die **Lieferung** maßgebenden **Bedingungen** und **Zeichnungen** werden von unserem **maschinentechnischen Bureau** gegen **Einsendung** von 1 M. abgegeben.

Postfreie, verschlossene Angebote sind spätestens im **Laufe des 7. September 1901** bei der **unterzeichneten Stelle** einzureichen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt vier Wochen. **Karlsruhe**, im August 1901. 213

Großh. Generaldirektion.

Main-Neckar-Bahn.

Die **Erdb-, Maurer- und Steinhauerarbeiten** zur **Verlängerung** der beiden **Weschnigbrücken** für je ein **Gleis** und den **Umbau** einer **eingleisigen Brücke**, sowie zur **Herstellung** einer **Bahnsteigunterführung** unter den zwei **Hauptgleisen** im **Bahnhof Weinheim** sollen vergeben werden.

Die **Zeichnungen** und **Bedingungen** sind auf dem **Amtszimmer** des **Unterzeichneten**, sowie des **Bahnmeisters** in **Weinheim** einzusehen, daselbst sind auch **Angebotsformulare** erhältlich.

Die **Angebote** sind **postfrei, verschlossen** und mit entsprechender **Aufschrift versehen** bis zum **3. September d. J., Vormittags 10 Uhr**, an den **Unterzeichneten** einzusenden.

Zuschlagsfrist 3 Wochen. 212.2.1.

Darmstadt, den 17. August 1901.

Der **Bau-Inspektor** der **Main-Neckar-Bahn**.

Verkauf von Eisenwaren.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion **Rastatt** verkauft im **Submissionsweg** in **ungetheiltem Zuschlag** die nachgenannten, beim **Steinbruchbetrieb** **Vormberg**, **Station** **Einzheim** bei **Dos**, **abgängig** gewordenen **Materialien**:

1. Hartgußbrechbäden . . . etwa 16 000 kg
2. Keilplatten (schmiedeeiserne Panzerplatten) " 1 600 "
3. Gußeisen " 350 "
4. Verschiedenes altes Eisen " 900 "
5. Stahl " 200 "

Die **Bedingungen** nebst **Angebotsformular** können bei **unterzeichneter Stelle** oder bei der **Steinbruchverwaltung** in **Vormberg** eingesehen werden und sind die **Angebote** **schriftlich, ver-**

schlossen und mit obiger **Aufschrift versehen** bis längstens

Dienstag den 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

einzureichen. **Zuschlagsfrist** 4 Wochen. **Rastatt**, den 21. August 1901. 214

Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

Bergebung von Wasserleitungsarbeiten, sowie Lieferung und Montirung von Gasmotoren und drei Pumpen.

Die **Gemeinde Breisach** vergibt im **Wege** der **öffentlichen Verdingung**.

- I. Die **Herstellung** der **Erdarbeiten** sowie die **Lieferung** und **Montirung** der **Metallwaaren** für das **Kohrnetz** einer **neuen Wasser-versorgung**.
- II. Die **Lieferung** und **Montirung** von zwei **Gasmotoren** mit drei **Pumpen** zur **Trinkwasser-förderung**.

Angebote zu I sind in die von uns zu **beziehenden** **Formulare** einzutragen und bis längstens **Montag, den 2. September d. J., Vormittags 8 Uhr**, **verschlossen** und mit der **entsprechenden Aufschrift versehen** beim **Gemeinderath** in **Breisach** einzureichen.

Zu II sind die **Bedingungshefte** ebenfalls von uns zu **beziehen**.

Die **Angebote** hierfür sind mit **entsprechender Aufschrift versehen** bis **Dienstag, den 10. September, Vormittags 8 Uhr**, ebenfalls bei dem **Gemeinderath** der **Stadt Breisach** einzureichen. Die **Deffnung** der **Angebote** wird zu den **genannten Terminen** auf dem **Rathhaus** erfolgen. 210.2.1

Großh. Kulturinspektion Freiburg.

Bauarbeiten-Bergebung.

Für den **Neubau** der **Irrenstation** beim **Landesgefängniß** in **Bruchsal** sollen die **nachverzeichneten Arbeiten** auf dem **Wege** des **öffentlichen Ausschreibens** vergeben werden:

1. Entwässerung,
2. Schlosserarbeiten,
3. Glaserarbeiten,
4. Schreinerarbeiten,

Arbeitsauszüge, Pläne und **Bedingungen** liegen auf dem **Baubureau** an der **Baufstelle** (**Eingang Seilersbahn**) zur **Einsicht** offen.

Die **Angebote** sind bis spätestens **6. September d. J.** an die **unterzeichnete Stelle** einzureichen. Die **Eröffnung** der **Angebote** findet am **7. September d. J., Vormittags 8 Uhr**, auf dem **Baubureau** (**Landesgefängniß, Eingang Seilersbahn**) statt. 206.2.1

Die **Zuschlagsfrist** beträgt vier Wochen.

Bruchsal, den 16. August 1901.

Großh. Bezirksbauinspektion.

In einer im **Aufschwunge** begriffenen **Stadt** **Badens** (15 000 **Seelen**, **Eisenbahnnotenpunkt**, **Gymnasium**, **Garnison**, **Industrie**) ist ein **Geschäftshaus** in **sehr guter Lage**, in **mitten** der **Stadt**, im **Werthe** von **M. 26 000**. — unter **günstigen Bedingungen** zu **verkaufen**. In **demselben** wird **seit vielen Jahren** eine **Buch- und Schreibmaterialienhandlung** mit **Buchbinderei** betrieben. **Gesl. Offerten** mit **Angabe** von **Referenzen** unter **W 878** an die **Annoncenerpedition** von **G. L. Daube & Co.** **Karlsruhe**. 208

Dreyfus & Mayer-Dinkel Mannheim.

Holzhandlung, Dampf-Hobel- u. Sägewerk. Grosse Trockenanlage. Amerikanische Pitch Pine. Nordische und deutsche Hobelbretter, Kistenbretter, Leisten für Bauzwecke etc. etc.

61—69

Hiezu eine **Beilage** von **Otto Wehrle**, **Maschinenfabrik Emmendingen** (**Baden**).

Nachdruck von durch einen Ring (o) am **Anfang** **charakterisirten** **Originalmittheilungen** ohne **Bezeichnung** der **Quelle** ist **unterfagt**.

Redaktion: **Prof. Dr. H. Rast**, in **Vertretung**. **Druck** und **Kommissionsverlag** der **G. Braun'schen Hofbuchdruckerei**, **Karlsruhe**.

